

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 33 (1936)

Heft: 3

Artikel: Einwirkung der Unterstützung von Angehörigen auf den Lauf der
Wohnfrist im Wohnkanton des Ehemannes oder der Eltern nach dem
Konkordat über wohnörtliche Unterstützung

Autor: im Hof, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

33. Jahrgang

I. März 1936

Nr. 3

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Einwirkung der Unterstützung von Angehörigen auf den Lauf der Wohnfrist im Wohnkanton des Ehemannes oder der Eltern nach dem Konkordat über wohnörtliche Unterstützung.

Von Reg.-Rat Dr. A. Im Hof, Basel.

Nach dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung muß der neu in einen Konkordatskanton eingezogene Konkordatsangehörige von diesem seinem Wohnkanton erst unterstützt werden, wenn er dort während zwei Jahren ununterbrochen gewohnt hat; durch den Bezug von Armenunterstützung wird diese Frist unterbrochen, sofern die Unterstützung mindestens während sechs Monaten gedauert hat (Art. 1, Abs. 1 und 2).

Der Zweck dieser Regelung leuchtet ohne weiteres ein. Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons soll den Heimatkanton dann nicht entlasten, wenn der zuwandernde Konkordatsangehörige schon beim Einzuge ökonomisch schwach ist, weil sonst die Versuchung, solche schwache Elemente zum Umzug in andere Kantone zu veranlassen, zu groß würde¹⁾. Der Wohnkanton soll nur für die Konkordatsangehörigen sorgen müssen, die in der ersten Zeit ihres Aufenthaltes noch ihr Auskommen finden können und die erst später, durch Ereignisse, die sie an ihrem Wohnsitz trafen, zur Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung genötigt worden sind. Daher hat bis zum Ablaufe der Wohnfrist die Heimat für die Unterstützung aufzukommen, deren ihr Bürger im Wohnkanton bedarf, wobei nichts darauf ankommt, ob sich der Bedürftige vor der Begründung seines neuen Unterstützungswohnsitzes in der Heimat oder anderswo aufgehalten hatte; die Unterstützungspflicht, die nach dem Konkordat bis zum Wegzug einem andern Konkordatskanton oblag, wird durch den Umzug in den neuen Wohnkanton aufgehoben (Vorbehalten bleibt die bundesrechtliche Verpflich-

¹⁾ vgl. Dübi, 2. Erg. Ausgabe S. 43.

tung dieses neuen Wohnkantons zur vorübergehenden Unterstützung des niedergelassenen Bedürftigen, die durch das Konkordat nicht berührt, sondern nur im einzelnen präzisiert wird).

Die Regel, die der Text von Art. 1 des Konkordates aufstellt, daß der Konkordatsangehörige erst dann vom Wohnkanton zu unterstützen sei, wenn er dort während zwei Jahren ununterbrochen gewohnt habe, erfährt eine Ergänzung durch die Bestimmungen von Art. 2, worin die Begründung des „Wohnsitzes“ geregelt und für gewisse Fälle auch der Beginn der Wohnfrist geordnet wird. Nach Art. 2 können bestimmte Personen, nämlich minderjährige erwerbsunfähige Kinder, einen Unterstützungswohnsitz in einem Konkordatskanton auch dann erlangen, wenn sie dort nicht ununterbrochen, ja wenn sie gar nicht dort wohnen. Hier erweist sich also der Text von Art. 1 als zu eng gefaßt, und die richtige Auslegung des Konkordates läßt sich nur durch Beziehung von Abs. 2 feststellen.

Auch in einer andern Hinsicht geht die Praxis der Bundesbehörden bei der Auslegung von Art. 1 nach derselben Methode vor, indem sie für die Lösung einer Zweifelsfrage auf die Bestimmungen von Art. 2 abstellt.

Wenn zur Entscheidung steht, ob ein Kantonsangehöriger während der Wohnfrist unterstützt worden sei, und wenn es sich darum handelt, daß zwar nicht er persönlich, wohl aber Familienangehörige in der kritischen Zeit Armenunterstützung empfangen haben, so wird diese Unterstützung an den Ehegatten oder an die Kinder nur dann dem Petenten, der in seinem Wohnkanton nun für sich Unterstützung nachsuchen muß, als eigene Unterstützung angerechnet, wenn er mit dem bedürftigen Angehörigen eine „Unterstützungseinheit“ bildet; und zwar wird eine solche Unterstützungseinheit unter Berufung auf Art. 2, Abs. 3 nur zwischen Eltern und denjenigen Kindern, die sich in ihrer tatsächlichen Obsolege befinden, anerkannt¹⁾. Das bedeutet, daß ein Ehemann, dessen Frau anderswo Armenunterstützung in Anspruch nehmen muß, in seinem Wohnkanton nicht als unterstützt angesehen werden kann, ebensowenig ein Vater, dessen Kinder der Bevormundung unterstehen und von den Armenbehörden unterhalten werden müssen, ein geschiedener Elternteil, der nicht imstande ist, seinen Kindern die festgesetzten Alimentationsbeiträge zu leisten usw.

Gegen diese Praxis ist das grundsätzliche Bedenken zu erheben, daß die Beziehung der Bestimmungen von Art. 2 dem Sinne des Konkordates kaum gerecht wird, weil Art. 2 eine Frage regelt, die zur Entscheidung über die Armengeköffigkeit des im Wohnkanton um Unterstützung nachsuchenden Konkordatsangehörigen keine innere Beziehungen hat.

In Art. 2 wird bestimmt, für welcherlei Personen ein Konkordatskanton der Wohnkanton sei, der nach Ablauf der Wohnfrist unterstützungspflichtig werde. Wenn dabei der Wohnkanton eines Vaters oder einer Mutter unter gewissen Voraussetzungen auch als Wohnkanton ihrer minderjährigen Kinder bezeichnet wird, und zwar ohne Rücksicht auf den persönlichen Aufenthalt der Kinder, so ist dies eine Abweichung vom Prinzip der wohnörtlichen Unterstützung, welche aus sehr gerechtfertigten Erwägungen die Unterstützungspflicht der Konkordatskantone auf einen erweiterten Personenkreis ausdehnt. Diese Ausdehnung fußt auf der tatsächlichen Einheit der Familie, deren Haupt sich im Konkordatskanton aufhält, sie ignoriert dagegen die rechtliche Einheit einer Familie, bei der die tatsächliche nicht mehr besteht, und verpflichtet also den Wohnkanton des Familienhauptes nicht, Personen, die trotz dieser rechtlichen Zugehörigkeit nicht seinen Aufenthalt teilen, ebenfalls zu unterstützen.

¹⁾ so zum Beispiel Entscheid des Bundesrates vom 10. September 1935 i. S. S. (s. „Armenpfleger“ 1935, S. 120).

Die Annahme aber, weil für die Bestimmung des Wohnsitzes von Kindern auf die tatsächliche Einheit der Familie abgestellt werde, komme die rechtliche Einheit der Familie im Konkordatsrechte von vornherein auch in keiner andern Hinsicht in Betracht, wäre nun offenbar ungerechtfertigt.

Der klare Wortlaut von Art. 2 enthebt zwar den Wohnkanton des Vaters oder der Mutter, die ihr Kind nicht in ihrer Ob Sorge haben, jeder Unterstützungspflicht gegenüber diesem Kinde, aber mehr geht daraus nicht hervor. Unmöglich läßt sich daraus der Schluß ziehen, den Wohnkanton der Eltern gehe deren Beziehung zu dem Kinde überhaupt nichts an, weil er es keinesfalls unterstützen müsse. Mit einem solchen Schlusse würde dem Art. 2 eine Tragweite beigemessen, die ihm nicht zukommt.

Daß Eltern, die in ihrem Wohnkanton für sich selber keine Unterstützung beanspruchen, deren Kinder aber von einer Armenbehörde unterstützt werden, selber als unterstützte Personen zu gelten hätten, ist nun allerdings im Konkordat nicht festgesetzt. Art. 1 handelt seinem Wortlaute nach nur von der Armenunterstützung der Personen, die nach Ablauf der Wohnfrist vom Wohnkanton unterstützt werden müßten; die Möglichkeit, daß nicht nur direkte Unterstützung, sondern auch indirekte Unterstützung (Unterstützung von Angehörigen) in Betracht falle, wird im Texte nicht berücksichtigt, und hierin liegt offenbar der Grund, weshalb die Praxis den Art. 2 beizieht.

Dies leuchtet aber aus dem Grunde von vornherein nicht ein, weil die tatsächliche Familieneinheit, von welcher nach Art. 2 der Unterstützungswohnsitz der Kinder abhängt, in den wichtigsten Fällen gerade dadurch aufgehoben wird, daß das Familienhaupt nicht imstande ist, seiner Unterhaltspflicht zu genügen. Stellt man daher auf Art. 2 ab, so befreit man den Wohnkanton von der Unterstützungspflicht gegenüber Eltern, welche mit ihren Kindern zusammen bei ihm eingezogen sind und während der Wohnfrist im Interesse der Kinder um Unterstützung nachsuchen müßten, dagegen mutet man ihm die Unterstützung von Eltern zu, die schon vor ihrem Einzug die Fürsorge für ihre Kinder der zuständigen Armenbehörde ganz oder vorwiegend überlassen haben.

Woher ist aber die Regel zu nehmen, die dem Wohnkanton beim Stillschweigen von Art. 1 erlauben soll, die Unterstützung der Eltern mit Rücksicht auf die während ihrer Wohnfrist ihren Kindern zugewendete Unterstützung abzulehnen?

Die Regel, daß die direkt den Kindern zugewendete Armenunterstützung zugleich auch als Unterstützung der unterhaltspflichtigen Eltern angesehen wird, und die Eltern „armengenössig“ macht, entspricht den in der Schweiz allgemein geltenden armenrechtlichen Grundsätzen, und ist deshalb auch bei der Auslegung des Konkordates zu berücksichtigen.

Gleichermaßen hat auch der Ehegatte als unterstützt zu gelten, der die Fürsorge für den andern Gatten der Armenbehörde überläßt oder überlassen muß.

Ausdrücklich pflegt dies allerdings in den kantonalen Armengesetzen nicht ausgesprochen zu sein; immerhin wäre auf § 32 des schaffhauserischen Gesetzes von 1851 zu verweisen, der bestimmt: „Eltern, deren Kinder unterstützt werden müssen, sind, wenn sie selbst auch keine Unterstützung beziehen, als Unterstützte zu behandeln“¹⁾.

Aber wo an die Tatsache der Armengenössigkeit Rechtsfolgen geknüpft werden, wird die geltende Rechtsanschauung häufig auch im Wortlaut der Gesetze klar ersichtlich, so namentlich in den Bestimmungen über den Ausschluß der Armengenössigen vom politischen Stimmrecht, der einen Familienvater auch dann trifft, wenn seine Frau und seine Kinder unterstützt werden müssen²⁾.

¹⁾ Entsprechend auch das geltende Gesetz von 1933, § 19 in Verbindung mit §§ 22 ff.

²⁾ vgl. C. U. Schmid, Gesegl. Armenwesen S. 240.

Die Frage, ob sich die Stimmrechtsbeschränkung rechtfertige, bleibt hier natürlich ganz außer Diskussion. Entscheidend ist nur die Berücksichtigung der Unterstützung von Angehörigen.

Auch bei Art. 1, Abs. 2 des Konkordates handelt es sich darum, daß an die Armen-genössigkeit des neu in den Wohnkanton eingezogenen Konkordatsangehörigen eine Rechtsfolge geknüpft werden soll: die Ausschabung der dem Wohnkanton zugemuteten Unterstützungspflicht. Es ist durchaus gegeben, daß die Frage, wann ein Konkordatsangehöriger als armengenössig zu betrachten sei, auf Grund derjenigen Rechtsanschauung beantwortet werden muß, die im allgemeinen dem kantonalen Armenrechte entspricht.

Daß dabei unter Umständen die Unterstützung von Personen mit in Betracht fällt, die im Wohnkanton des selber unterstützungsbedürftigen Konkordatsangehörigen keinen Unterstützungswohnsitz haben, ist kein Argument gegen die Richtigkeit des hier vertretenen Standpunktes. Denn es ist durchaus kein Widersinn, den Wohnkanton von der Unterstützung eines Bedürftigen mit Rücksicht auf seine Unterstützungsleistungen zu befreien, die er (indirekt) von anderswoher erhält. Diejenige Unterstützung, die dazu führt, daß der Lauf der Wohnfrist unterbrochen wird, ist ja immer Unterstützung durch einen andern Kanton, als den Wohnkanton; es ist vorwiegend die Unterstützung des Heimatkantons, kann aber, wenn es sich um direkte Fürsorge gegenüber Angehörigen handelt, gelegentlich auch die Unterstützung eines dritten Kantons sein. Die Feststellung aber, die Wohnfrist werde auch durch indirekte Unterstützung des neu zugezogenen Konkordatsangehörigen unterbrochen, nimmt dem Konkordate auch seinen Wert nicht; denn wer während der Wohnfrist weder direkt noch indirekt unterstützt worden ist, dem kann in der Folge im Wohnkanton die Unterstützung nicht mehr verweigert werden.

Daß dieser Standpunkt für manchen Konkordatsangehörigen die Erlangung der wohnörtlichen Unterstützung erschwert, ist dagegen natürlich zuzugeben, die Erschwerung ist aber sachlich gerechtfertigt. Dies tritt am augenfälligsten da hervor, wo im Wohnkanton des indirekt unterstützten Ehemannes oder Vaters zugleich auch der gesonderte Unterstützungswohnsitz der Frau oder der Kinder begründet ist, denen gegenüber das Familienhaupt seiner Unterhaltspflicht nicht genügt. Wenn Frau oder Kinder — oder alle — hier in der Zeit unterstützt werden, da für das neu zugezogene Familienhaupt die Wohnfrist läuft, kann man es unmöglich dem Wohnkanton zumuten, nach zwei Jahren nun zu den bisher pflichtgemäß unterstützten Angehörigen auch noch den Ehegatten und Vater zu unterstützen. Dieser muß vielmehr zurückgewiesen werden dürfen unter Berufung darauf, daß er während der Wohnfrist indirekt Unterstützung genossen habe. Das Beispiel wird hier aber nur hervorgehoben, weil es geeignet ist, die Richtigkeit der hier vertretenen Anschauung zu demonstrieren; rechtlich ergibt sich kein Unterschied, wenn die Angehörigen anderswo unterstützt werden müssen, als im Wohnkanton des Familienhauptes.

Die Unterstützung von Angehörigen ist als indirekte Unterstützung des Familienhauptes anzusehen, soweit diesem eine familienrechtliche Unterhaltspflicht obliegt, die bloße Unterstützungspflicht hat diese Wirkung nicht. Ehelichen Kindern gegenüber kommt es nicht darauf an, ob es sich um die umfassende Unterhaltspflicht der beiden Elternteile handelt, die bei bestehender Ehe und nach dem Tode des einen Ehegatten besteht oder um die beschränkte Unterhaltspflicht, die dem geschiedenen Ehegatten vom Richter auferlegt wird.

Bedenken können sich dagegen bei der Anwendung von Art. 1 Abs. 2, ergeben wenn die Frage entsteht, ob auch die Unterstützung unehelicher Kinder deren Eltern als indirekt unterstützt erscheinen lasse. Der unehelichen Mutter gegenüber wird

das zu bejahen sein; zu Zweifeln gibt aber das Verhältnis zum unehelichen Vater Anlaß. Ist das Kind dem Vater mit Standesfolge zugesprochen oder hat er es anerkannt, so trägt er die volle Unterhaltspflicht, wie gegenüber einem ehelichen Kinde. Sonst ist der uneheliche Vater nur zu beschränkter Unterhaltsleistung verpflichtet. Ob nun der Vater, der die ihm obliegende Unterhaltsleistung unterläßt, so daß das Kind auf Armenunterstützung angewiesen ist, infolge dieser Unterstützung selber als armengenössig angesehen werden darf, darüber kann man verschiedener Meinung sein, und zwar darum, weil die Gleichstellung des unehelichen und des ehelichen Kindes im Verhältnis zum Vater vielleicht trotz den gesetzlichen Vorschriften, die sie aussprechen, gerade auf dem hier behandelten Gebiete doch nicht der allgemeinen Rechtsüberzeugung entspricht. Ein bundesrätlicher Entscheid, der den Tatbestand behandelte, gelangte nicht dazu, zu der Frage Stellung zu nehmen; denn da das anerkannte Kind den Unterstützungswohnsitz des Vaters nicht teilte, war der Vater nach der eingangs erwähnten Theorie von vornherein nicht als unterstützt anzusehen, trotzdem er die Fürsorge für das Kind von jeher der Armenbehörde überlassen hatte¹⁾.

Mangels einer ausdrücklichen Konfordsatsvorschrift wäre es möglich, die Unterstützung unehelicher Kinder anders zu beurteilen, als die Unterstützung ehelicher, oder auch die Unterstützung der unehelichen Kinder, die vom Vater anerkannt oder ihm zugesprochen sind, anders als die Unterstützung der übrigen. Die letzte Unterscheidung ließe sich damit rechtfertigen, daß die Alimentationspflicht des unehelichen Vaters nicht der Ausfluß eines familienrechtlichen Verhältnisses ist, wenn das Kind dem Vater nicht zugesprochen und von ihm nicht anerkannt wurde, während die Zurechnung der dem Kinde zugeflossenen Armenunterstützung an den Vater ihren Sinn doch in der familienrechtlichen Zusammengehörigkeit von Eltern und Kindern hat.

Bei der Unterstützung von ehelichen und von unehelichen Kindern können aber die Umstände so liegen, daß es als hart erscheint, wenn man dem Wohnkanton gestattet, sich darauf gegenüber dem bei ihm wohnhaften Elternteile zu berufen. Es kommt vor, daß ein unehelicher Vater oder ein geschiedener Elternteil von der Unterstützung seines Kindes gar nichts erfährt, weil weder der Vertreter des Kindes noch die unterstützende Armenbehörde die Bedürftigkeit des Kindes bei ihm geltend macht und ihn an seine Verpflichtung mahnt. Wenn er für sich am Wohnort während der ersten zwei Jahre keine Unterstützung verlangt hat, ist es hart, daß der Wohnkanton unter solchen Umständen auch später noch Unterstützung verweigert und ihn der Heimshaffung aussetzt. So verhielt es sich in dem vorhin angeführten Falle; ein Berner hatte jahrelang in Winterthur gelebt und als er wegen Geisteskrankheit unterstützungsbedürftig wurde, berief sich Zürich darauf, daß er während der ganzen Zeit seines Aufenthaltes in Winterthur unterstützt gewesen sei, weil die Fürsorge für sein anerkanntes uneheliches Kind von der Heimatbehörde geleistet wurde.

Derartige Härten lassen sich aber nur auf dem Wege einer Weiterbildung des Konfordsatsrechtes heben. Es wäre denkbar, daß man den Wohnkanton nach einer längeren Aufenthaltsdauer verpflichtete, auch die dauernd unterstützten Konfordsatsangehörigen in seine Fürsorge zu übernehmen, daß dabei aber die materielle Beteiligung des Wohnkantons an den Kosten einer solchen Unterstützung ausgeschlossen würde.

¹⁾ vgl. Dübi, 2. Auflage S. 48.